

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

22.10.2010

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-106/07

Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1995**

Geltungsdauer bis:

**31. Oktober 2015**

Antragsteller:

**Jansen AG**  
**Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk**  
Industriestraße 34  
9463 Oberriet SG  
SCHWEIZ

**SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH**  
Otto-Schott-Straße 13  
07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 23 Anlagen.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30" sowie ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand ist aus Scheiben, einem Rahmen und den Glashalterungen aus Stahl, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen - als Bauart zur Errichtung von Dachkonstruktionen bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen, jeweils als Bauteile für eine 30 minütige Brandbeanspruchung von innen nach außen, angewendet werden.

In Seitenflächen geneigter Konstruktionen darf die Brandschutzverglasung auch vertikal eingebaut werden. Hierfür ist die Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten ebenfalls von innen nach außen nachgewiesen.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler und geneigter Anordnung ( $\geq 0^\circ$  bis  $\leq 80^\circ$ , gemessen von der Horizontalen) für den Einbau in Verbindung mit

- Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>4</sup> bzw. -2<sup>5</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>6</sup> bzw. DIN V 106<sup>7</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>8</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>9</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>10</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>8</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
10	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1995

Seite 4 von 11 | 22. Oktober 2010

geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren<sup>11</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>12</sup> anschließen.

1.2.4 Die maximale Breite der Brandschutzverglasung (gemessen in der Horizontalen) beträgt 3000 mm. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Der zulässige Abstand der Hauptträger der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1274 mm.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1252 mm x 2202 mm (Breite x Höhe) entstehen.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicher zu stellen, dass im Bereich begehbare Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht betreten werden (auch nicht zu Reinigungszwecken).

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.10 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als äußeres Bauteil bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Bauteilen nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geführt, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S-D" der Firma SCHOTT Technical Glas Solutions GmbH, Jena, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-714 und entsprechend Anlage 22 zu verwenden.



<sup>11</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

<sup>12</sup> DIN 4102-4:1994-03 einschl. aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



## 2.1.2 Rahmen und Glashalterungen

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 der Stahlsorten S250GD+Z275 (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>13</sup> oder S260NC nach DIN EN 10149-3<sup>14</sup> mit den Mindestabmessungen für die

Hauptträger: 50 mm x 95 mm x 2,5 mm und

Riegel: 50 mm x 50 mm 2 mm

zu verwenden (s. Anlage 15).

Gemäß den statischen Anforderungen sind ggf. Profilverstärkungen entsprechend Anlage 20 vorzusehen.

2.1.2.2 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen - wahlweise der Stahlsorten S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>13</sup> oder nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) - entsprechend den Anlagen 2, 3 und 15 sowie

- speziellen Ankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend den Anlagen 2, 3 und 17

zu verwenden.

Die Glashalterung auf den Riegelprofilen darf wahlweise bei Verwendung der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 mit

- stranggepressten Aluminiumprofilen nach DIN EN 15088<sup>15</sup> und DIN EN 12020-1<sup>16</sup> (Werkstoff AlMgSi 0,5 F22 nach DIN EN 755-1<sup>17</sup>, EN AW 6060 T66) und

- speziellen Ankern<sup>18</sup> (sog. Brandschutzankern) mit Schrauben<sup>18</sup> aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-3<sup>19</sup>

erfolgen (s. Anlagen 4, 5, 15 und 17).

2.1.2.3 Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen gemäß Anlage 16 bekleidet werden.

2.1.2.4 Die Verbindung der Sparren und Riegel untereinander hat mit speziellen Verbindungen (T-Verbindungen) entsprechend den Anlagen 18 und 19, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten (Werkstoffeigenschaften sind beim Deutsches Institut für Bautechnik hinterlegt) sowie

- Schrauben und Hülsen (Werkstoffeigenschaften sind beim Deutsches Institut für Bautechnik hinterlegt)

zu erfolgen.

<sup>13</sup> DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

<sup>14</sup> DIN EN 10149-3:1995-11 Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle

<sup>15</sup> DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen

<sup>16</sup> DIN EN 12020-1:2008-06 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 – Teil 1: Technische Lieferbedingungen

<sup>17</sup> DIN EN 755-1:1997-08 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 1: Technische Lieferbedingungen

<sup>18</sup> Konstruktionsangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>19</sup> DIN EN 10088-3:2005-09 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung



#### 2.1.2.5 Scheibenaufleger (Glasauflage)

Zur Auflagerung der Scheiben sind:

- bei Innenanwendung und Verwendung der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1, gemäß Anlage 5, sowie im Vertikalbereich
  - 100 mm lange Winkelprofile<sup>18</sup> aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-2<sup>20</sup>

oder

- bei Außenanwendung und Verwendung der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 gemäß Anlage 4
  - durchgehende Falzprofile<sup>18</sup> aus Baubronze (Werkstoff CuZn40Mn2Fe1) oder
  - durchgehende Winkelprofile<sup>18</sup> aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-2<sup>20</sup>

mit jeweils

- speziellen Ankern (Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe bzw. mit speziellen Schrauben<sup>18</sup> M4, jeweils aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-3<sup>19</sup> entsprechend Anlage 17

zu verwenden.

### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Andruckprofilen bzw. den Rahmenprofilen sind wahlweise

- normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>21</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS oder
- schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>21</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Insulfrax FT-Papierbänder" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-433

anzuordnen (s. Anlagen 3, 5 und 17). Abschließend dürfen diese Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>21</sup> Dichtstoff versiegelt werden.

2.1.3.2 Wahlweise dürfen anstelle der Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 Dichtungsprofile aus CR (Chloropren-Rubber)<sup>22</sup> der Firma Jansen AG, Oberriet, verwendet werden (s. Anlagen 2, 4 und 17). Diese Dichtungen dürfen nicht verwendet werden, sofern die Brandschutzverglasung im Innenbereich angewendet wird, da im Brandfall auf der dem Brand abgewandten Seite mit starker Rauchbildung zu rechnen ist.

2.1.3.3 Auf den Anpressprofilen ist zwischen den Dichtungsprofilen bzw. Dichtungstreifen ein 1,8 mm dicker und 2 x 7 mm breiter Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Intumex-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 aufzubringen (s. Anlagen 2 bis 5 und 17).

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

<sup>20</sup> DIN EN 10088-2:2005-09

Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>21</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>22</sup> Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- speziellen Anker (sog. Brandschutzanker) mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.2,
- Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Winkelprofile aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5,
- Falzprofile aus Baubronze nach Abschnitt 2.1.2.5,
- speziellen Schrauben M4 aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1995
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Für die speziellen Anker (sog. Brandschutzanker) mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.2, die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, die Winkelprofile aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5, die Falzprofile aus Baubronze nach Abschnitt 2.1.2.5, die speziellen Schrauben M4 aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5 und die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der speziellen Anker (sog. Brandschutzanker) mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.2, der Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, der Winkelprofile aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5, der Falzprofile aus Baubronze nach Abschnitt 2.1.2.5, der speziellen Schrauben M4 aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.5 und der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

#### 3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

##### 3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nach den Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) im Brandfall keine zusätzliche Belastung erhält.

##### 3.1.2 Nachweis der Glasscheiben

Der Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweis der Scheiben ist nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>23</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

##### 3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion und Glashalterung

3.1.3.1 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt.

Im Zuge der statischen Berechnung ist nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind

<sup>23</sup> TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt" 3/2007



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1995

Seite 9 von 11 | 22. Oktober 2010

zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>23</sup> zu beachten.

3.1.3.2 Für den Nachweis der Sparren-Riegelverbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.2.4 sind außerdem die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

3.1.3.3 Für den Nachweis der Glashalterung mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind außerdem die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

### 3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Stahlschrauben verwendet werden.

### 3.2 Wärmeschutz

Der Gesamt-Wärmedurchgangskoeffizient  $U_{CW}$  der Brandschutzverglasung ist in Anlehnung an DIN EN 13947<sup>24</sup> zu ermitteln.

Die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4<sup>25</sup> bezüglich der Ermittlung von Bemessungswerten der Einzelbauteile sind zu beachten.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad  $g$  und den Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  der Verglasung gelten ebenfalls die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4<sup>25</sup>.

Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2<sup>26</sup> sind zu beachten.

### 3.3 Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes - ggf. auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.3 und 2.1.2.5 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

<sup>24</sup> DIN EN 13947:2007-07

Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden-Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

<sup>25</sup> DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden- Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

<sup>26</sup> DIN 4108-2:2003-07

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden- Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz





## 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalterungen

- 4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen.

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Hauptträgern und den dazwischen einzusetzenden Riegeln bestehen. Die Verbindung der einzelnen Rahmenteile untereinander erfolgt mit "T-Verbindern" gemäß Abschnitt 2.1.2.4. Wahlweise dürfen die Verbindungen durch Schweißen oder Schrauben ausgeführt werden (s. Anlagen 18 und 19). Für das Schweißen gilt DIN 18800-07<sup>27</sup>. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7<sup>27</sup>, Tab. 14.

Auf den Anpressprofilen bzw. Aluminiumprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 ist zwischen den Dichtungstreifen bzw. Dichtungsprofilen ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 aufzubringen (s. Anlagen 2 bis 5).

- 4.2.1.2 Zur Befestigung der Scheiben sind die Anpressprofile der Klemmverbindung bzw. die Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen  $\leq 300$  mm mit den Rahmenprofilen mittels der dafür vorgesehenen Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 5 und 14). Die Anpressprofile sind mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 zu versehen.
- 4.2.1.3 Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.1 in Verbindung mit vertikalen Seitenflächen ausgeführt wird, sind die Anschlüsse im Ortgangbereich gemäß Anlage 8 auszuführen.
- 4.2.1.4 Sofern die Brandschutzverglasung Firstausbildungen erhält, sind diese gemäß Anlage 7 auszuführen. Bei Ausführung von Gratsparren sind diese entsprechend Anlage 12 auszuführen.

### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei Scheibenauflagen nach Abschnitt 2.1.2.5, auf denen mindestens 5 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" anzuordnen sind, abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Anpressprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5 und 14).

Abschließend sind die Fugen, bei Verwendung von Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1, wahlweise mit einem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $14 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 als Segmentverglasung eingebaut, so ist diese entsprechend Anlage 6 auszuführen. Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

### 4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7<sup>27</sup> und DASt-Richtlinie 022<sup>28</sup>) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

<sup>27</sup>  
<sup>28</sup>

DIN 18800-7:2002-09  
DASt-Richtlinie 022:2009-08

Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation  
Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf





#### **4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung**

##### **4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile**

Die Sparren der Brandschutzverglasung sind am oberen und unteren Auflager unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 mit den angrenzenden Massivbauteilen zu verbinden (s. Anlagen 8 bis 11). Die erforderlichen Mindestrandabstände der Dübel sind einzuhalten. Die seitlichen Ortgänge sind entsprechend Anlage 8 auszubilden.

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.1 mit vertikalen Seitenflächen ausgeführt, sind die seitlichen Bauwerksanschlüsse gemäß Anlage 13 und die unteren gemäß Anlage 14 auszuführen.

##### **4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile**

Schließt die Brandschutzverglasung entsprechend Abschnitt 1.2.3 mit ihrem oberen und/oder unteren Rand an mit nichtbrennbaren<sup>11</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-4<sup>12</sup> an, hat die Ausführung gemäß Anlage 20 zu erfolgen.

##### **4.3.3 Bestimmungen für die Fugenausbildungen**

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>11</sup> Baustoffen verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer<sup>11</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Versiegelungen müssen schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>21</sup> sein.

#### **4.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 23). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

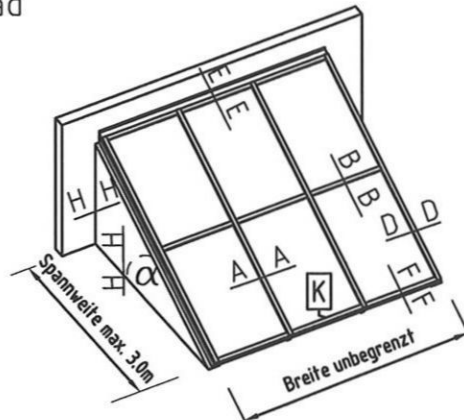
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Maja Bolze  
Referatsleiterin

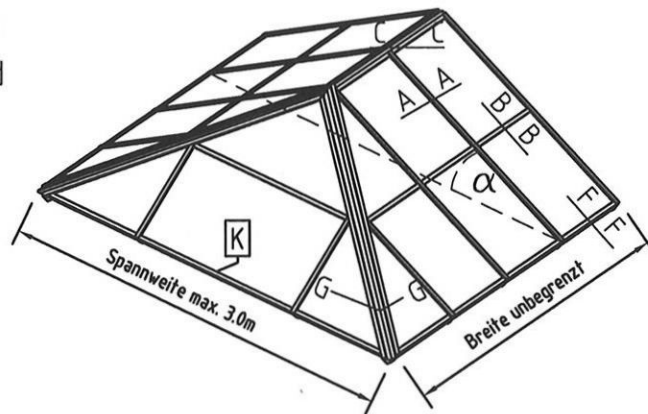
Beglaubigt



Anlehndach  
 $\alpha = 5-80^\circ\text{Grad}$



Satteldach  
 $\alpha = 5-60^\circ\text{Grad}$



- A - A Sparren
- B - B Riegel
- C - C First
- D - D Anschluss seitlich
- E - E Anschluss oben
- F - F Anschluss unten
- G - G Satteldach Walm
- H - H Anschluss seitlich bzw. unten

max. zulässige Scheibenabmessungen (mm):

Isolierverglasung " Schott-ISO Pyran S-D"  
 1252 x 2202 im Hoch- oder Querformat

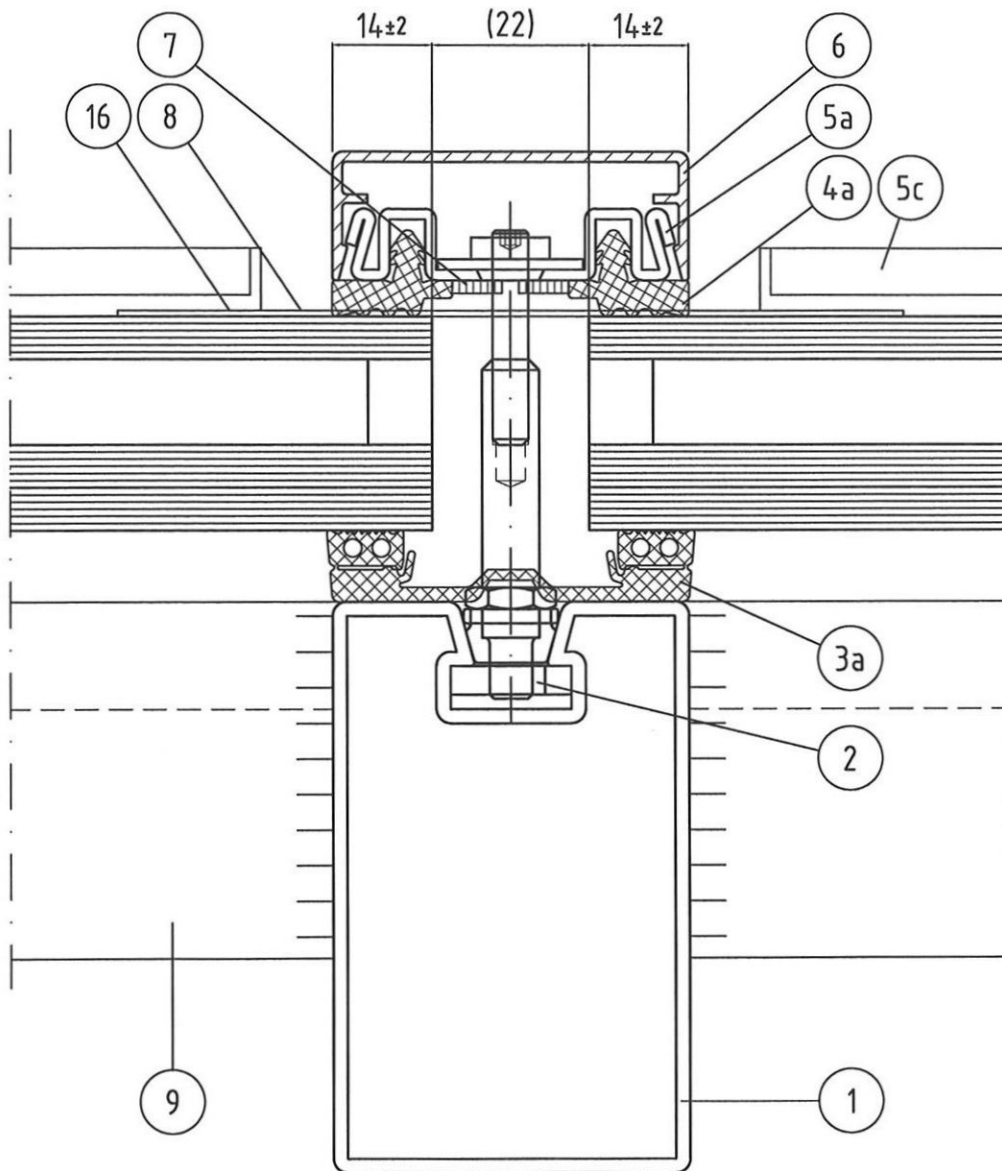
 Kennzeichnungsschild



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Übersicht : Ausführungsbeispiele Dächer -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
 vom 2 2. OKT. 2010



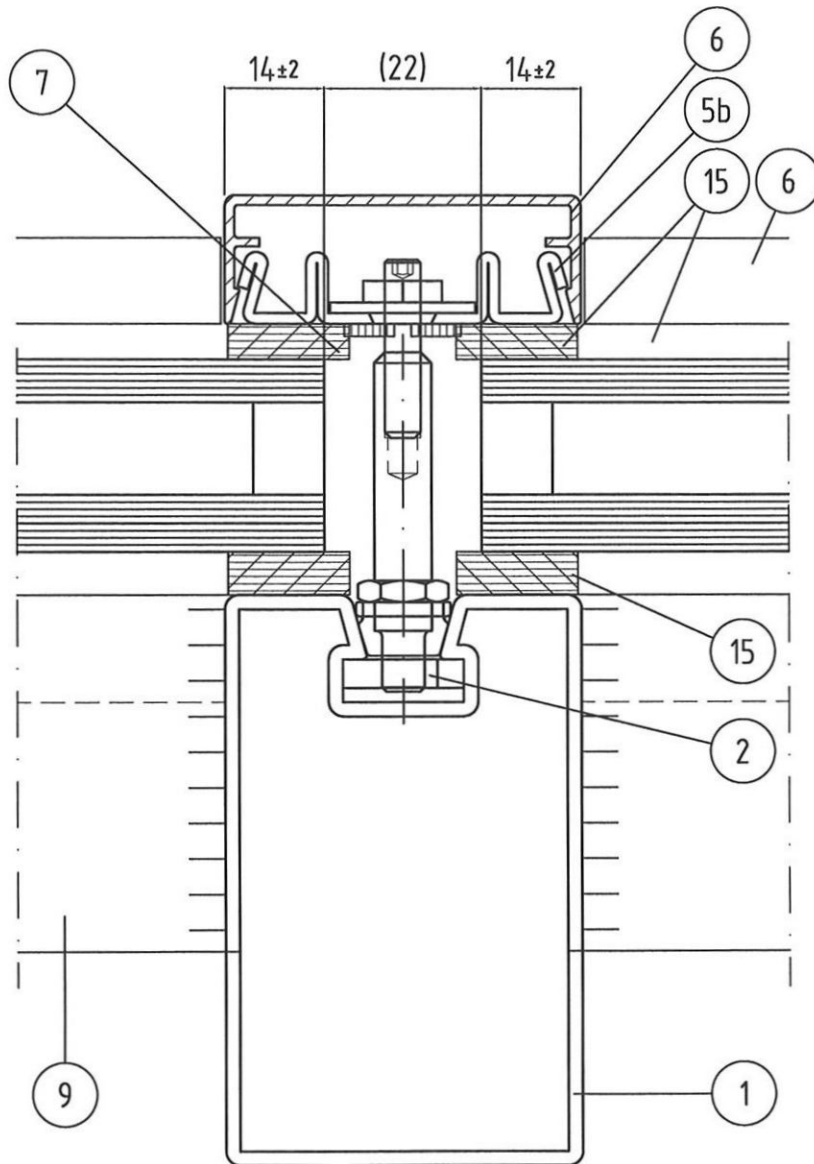
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A : Sparren -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 2. OKT. 2010



× wahlweise mit Silikonabdichtung (schwer entflammbar)



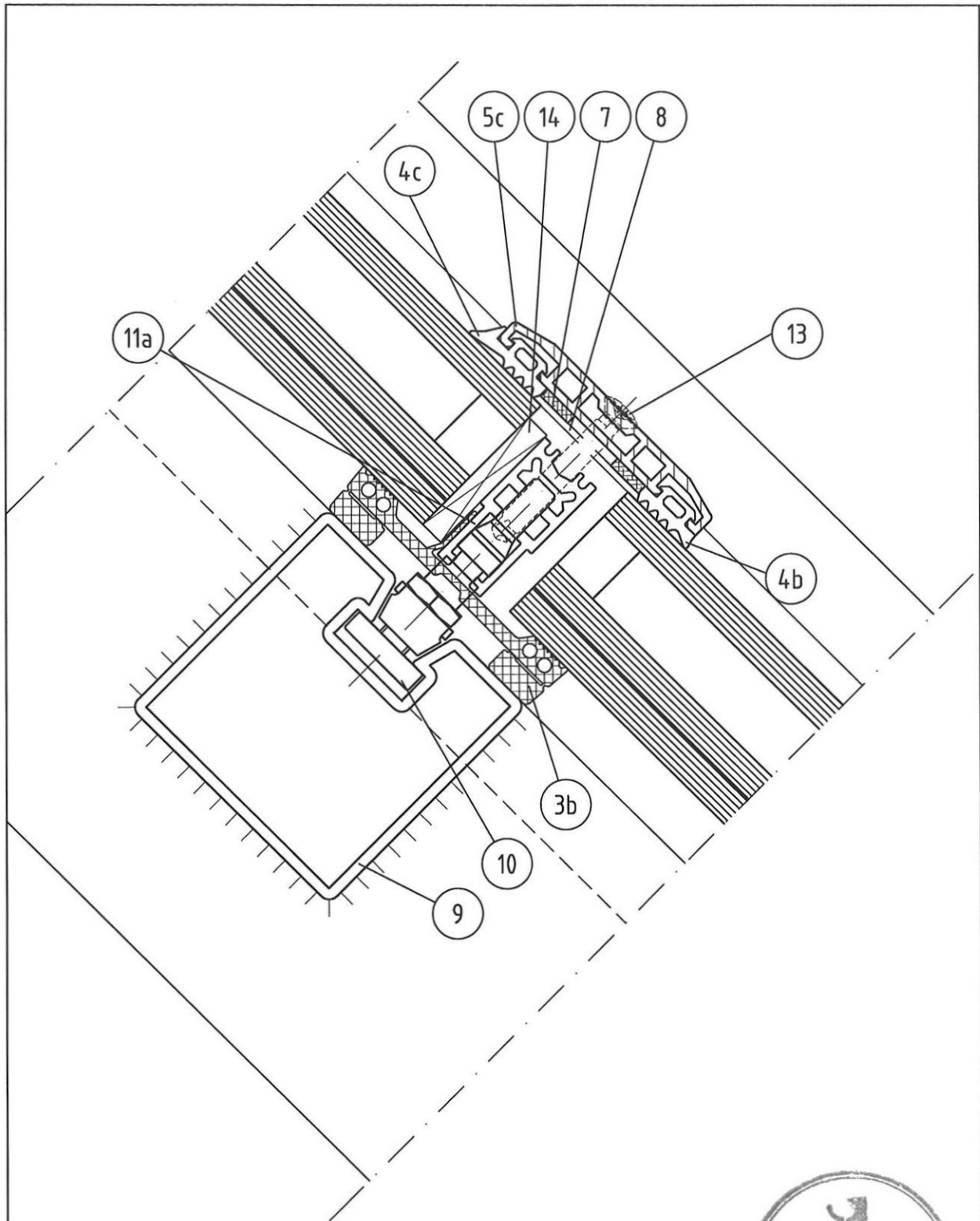
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A : Sparren alternativ -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



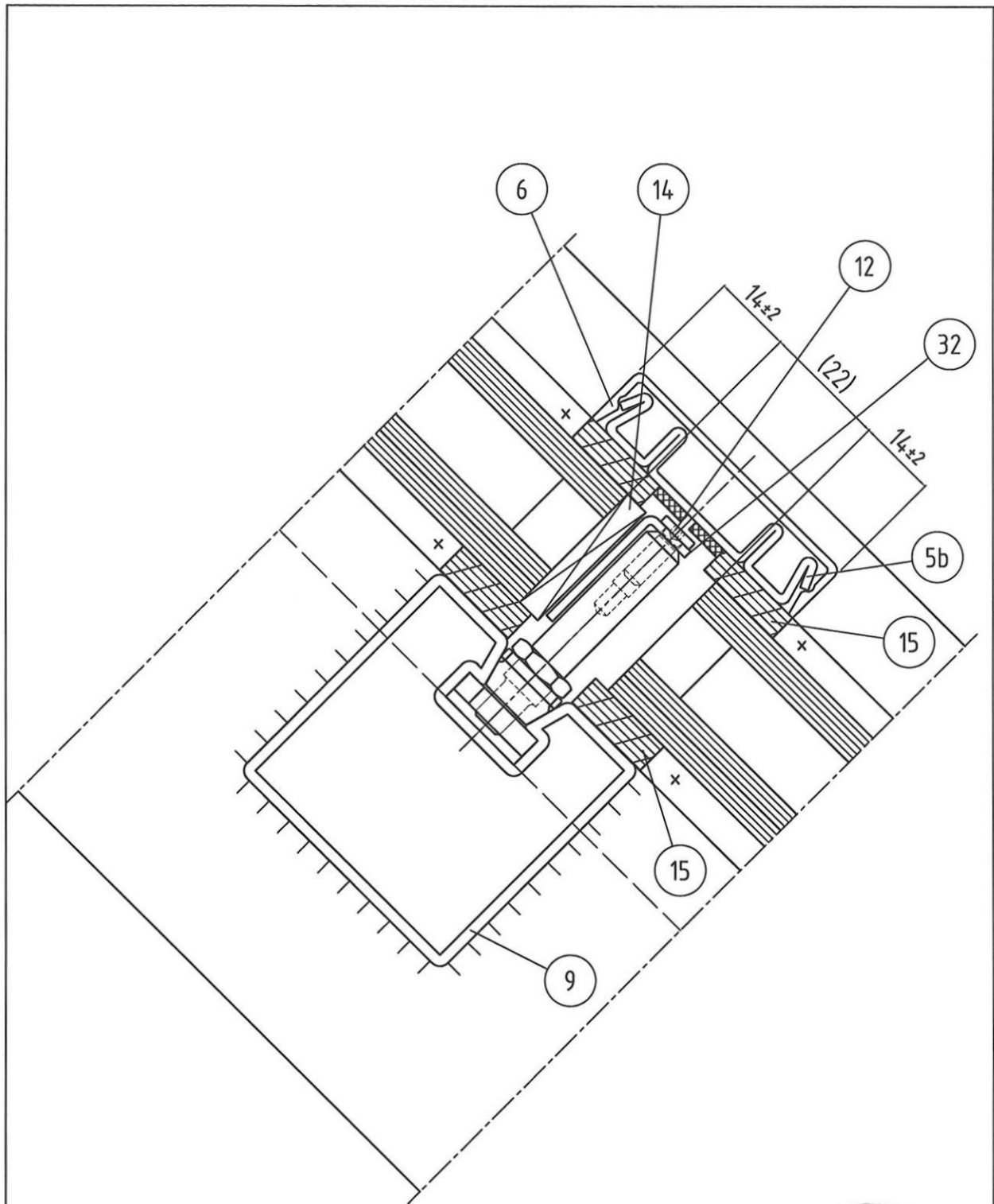
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B : Riegel -

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
 vom 2. OKT. 2010



x wahlweise mit Silikonabdichtung (schwer entflammbar)



Positionenliste siehe Anlage 21

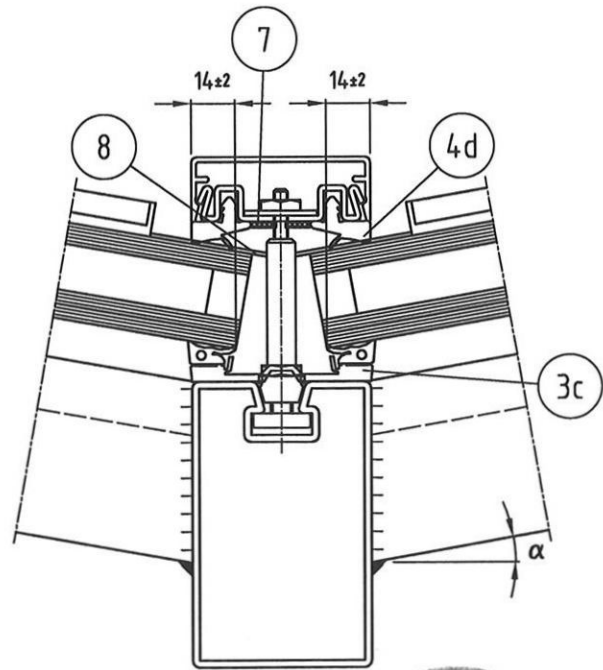
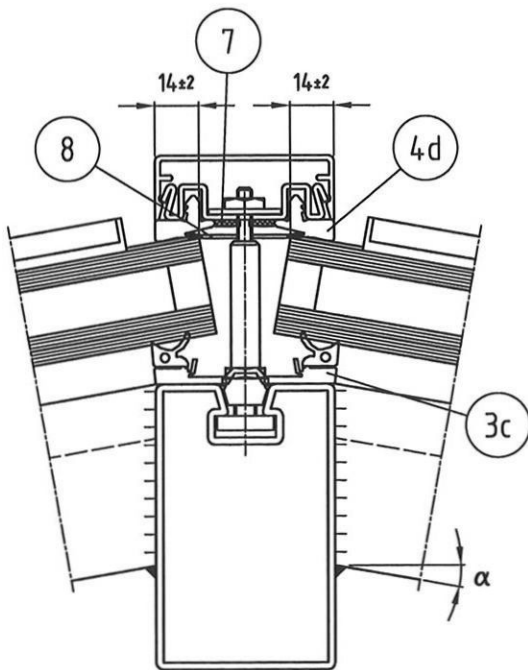
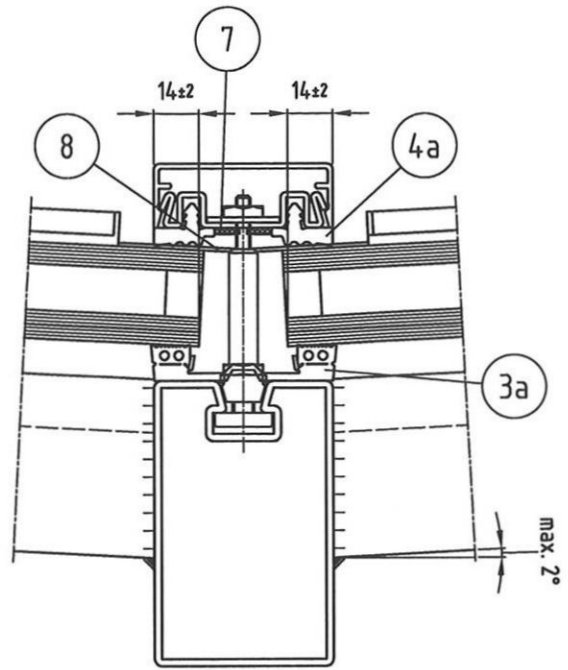
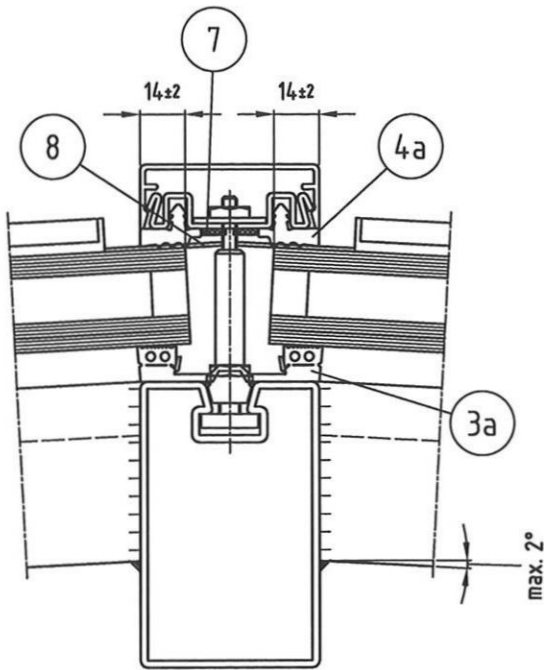
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B : Riegel alternativ -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010





$\alpha$	Füllelementdicke
0 - 5°	20 - 35mm
5,1 - 10°	20 - 30mm



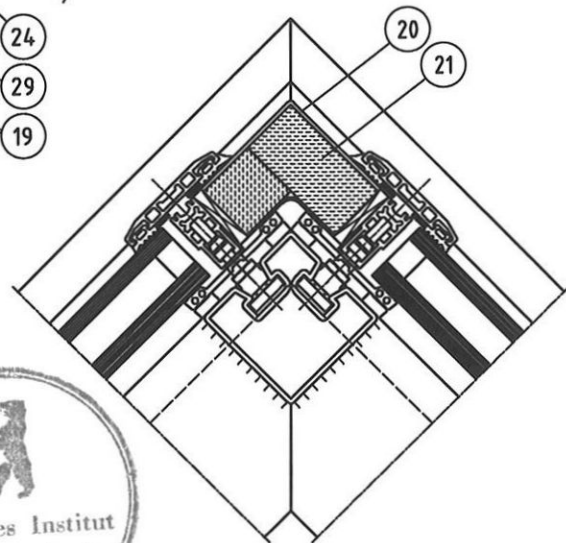
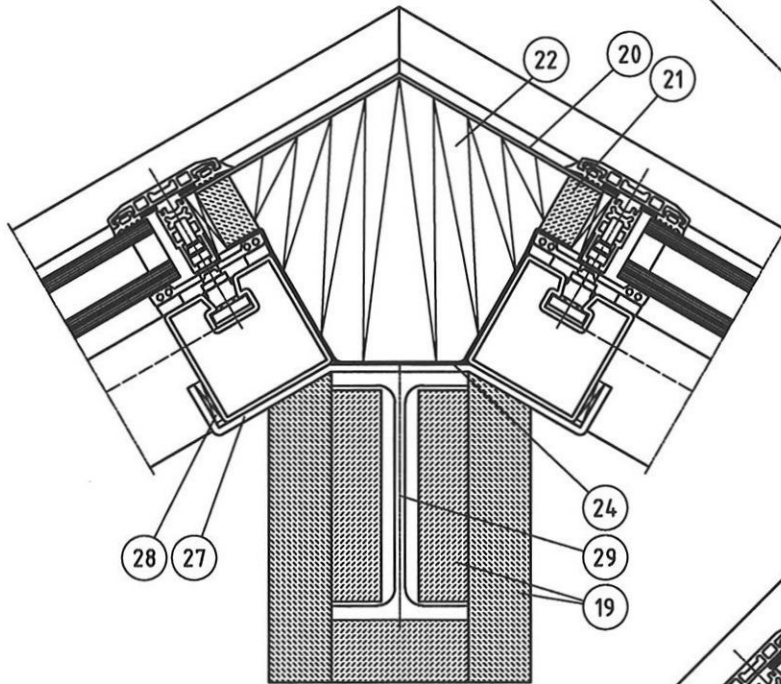
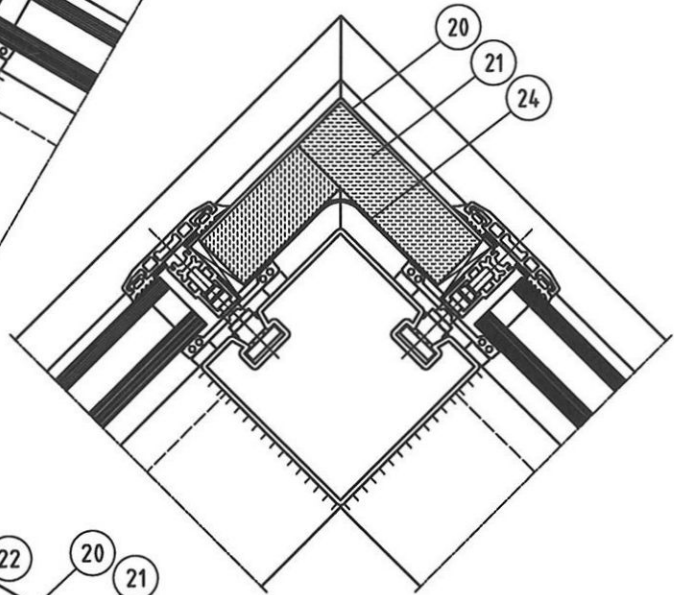
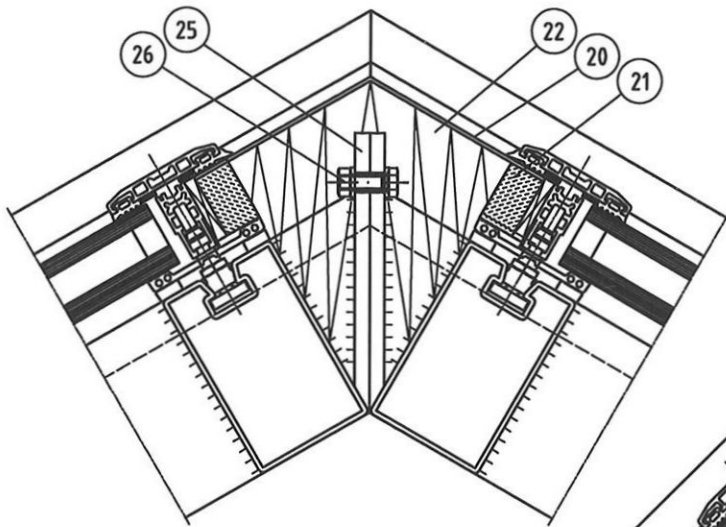
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Segmentverglasung -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 2 2. OKT. 2010



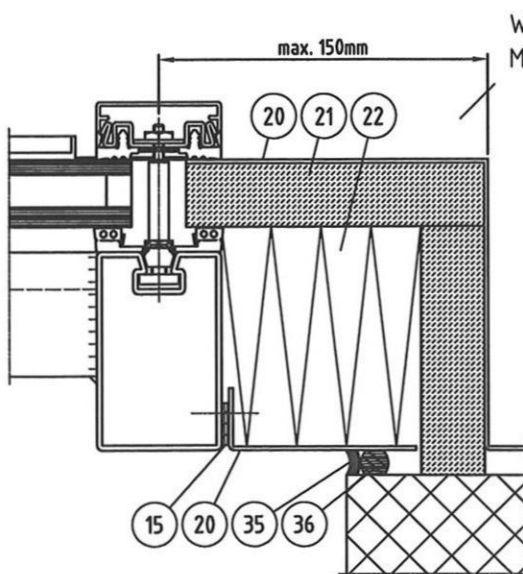
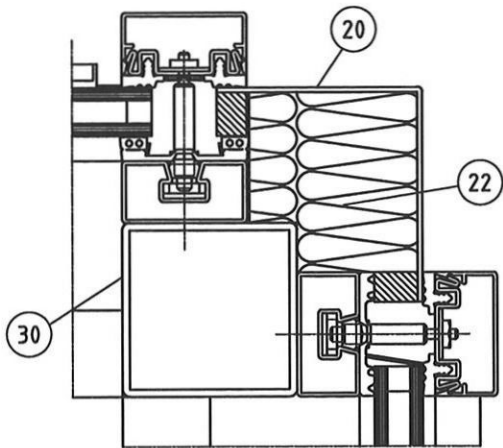
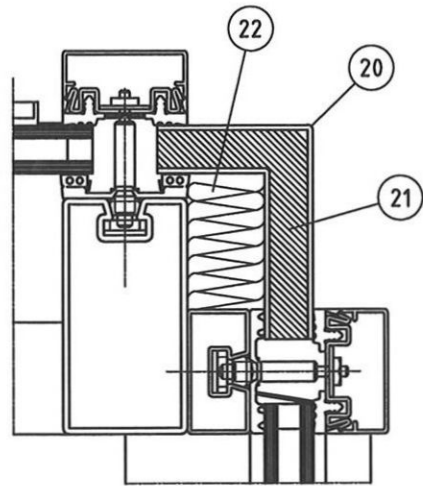
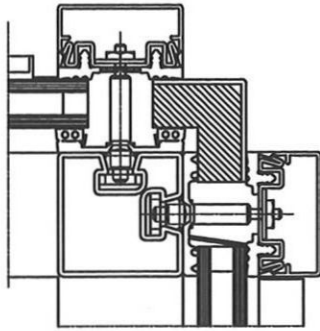
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

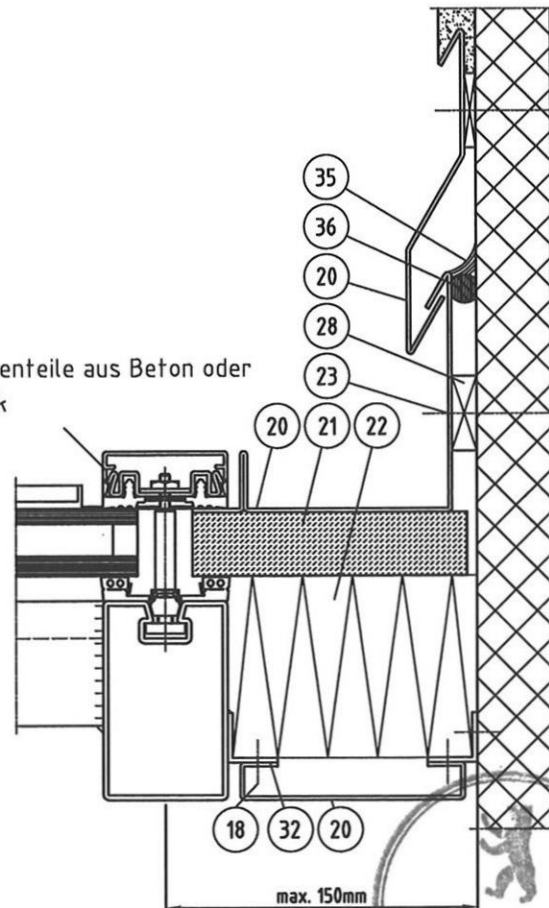
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C : Schnittpunkt First -

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
 vom 22. OKT. 2010



Wenn Seitenteile aus Beton oder Mauerwerk



Positionliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

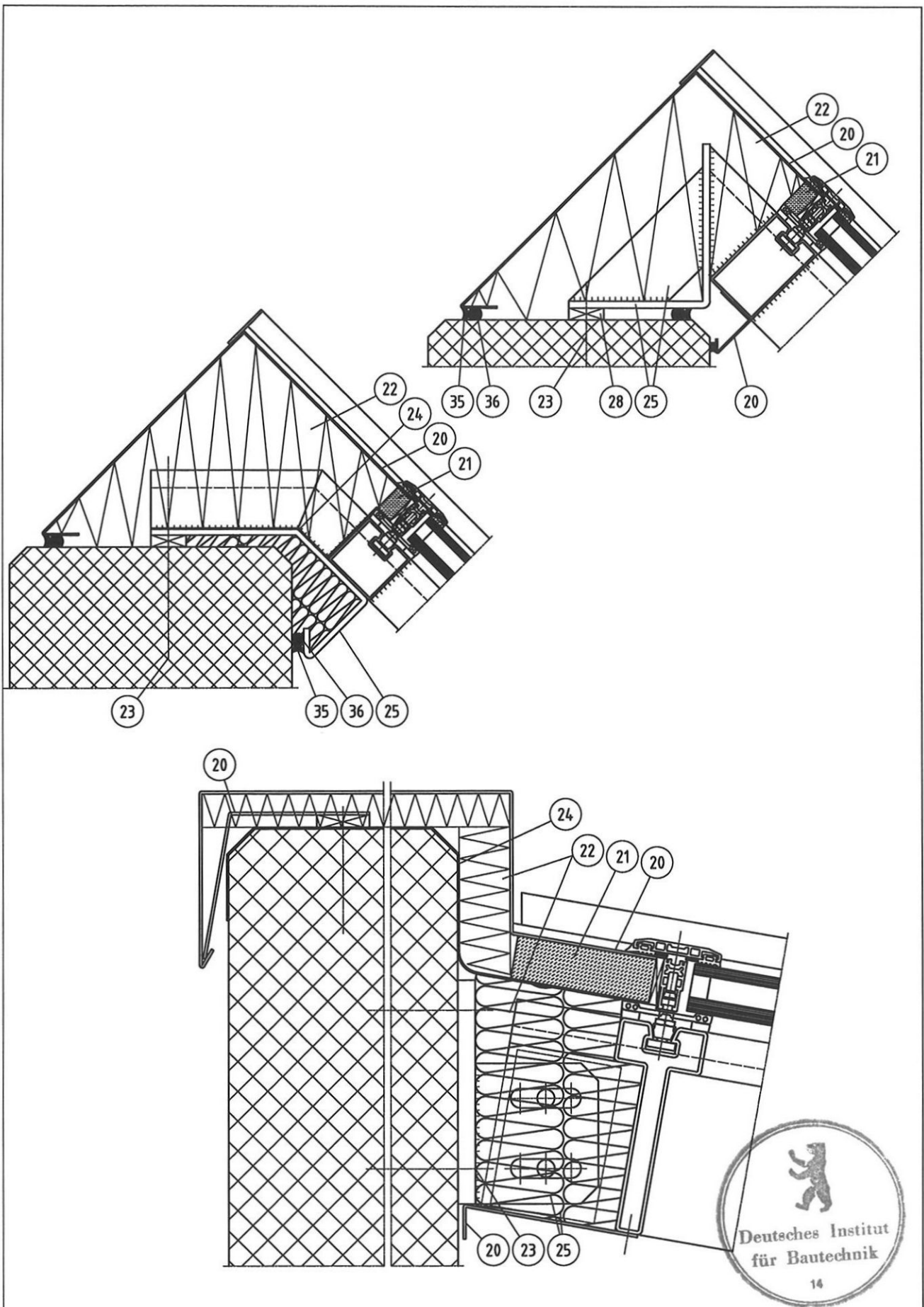
Deutsches Institut für Bautechnik

14

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D : Anschluss seitlich -

Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1 9 9 5 vom 22. OKT. 2010



Positionenliste siehe Anlage 21

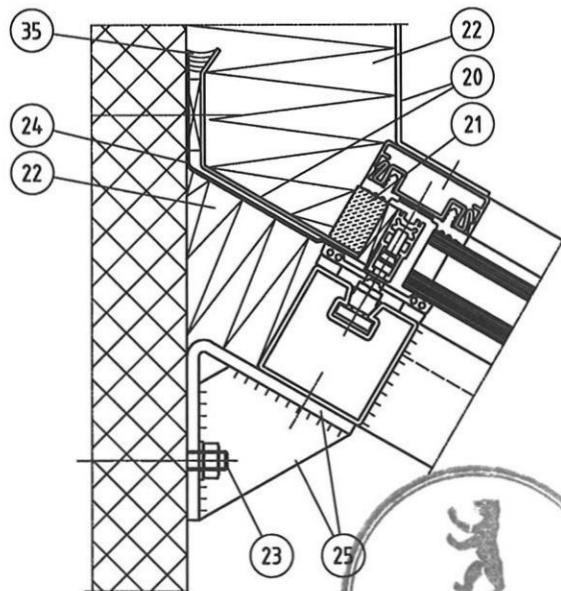
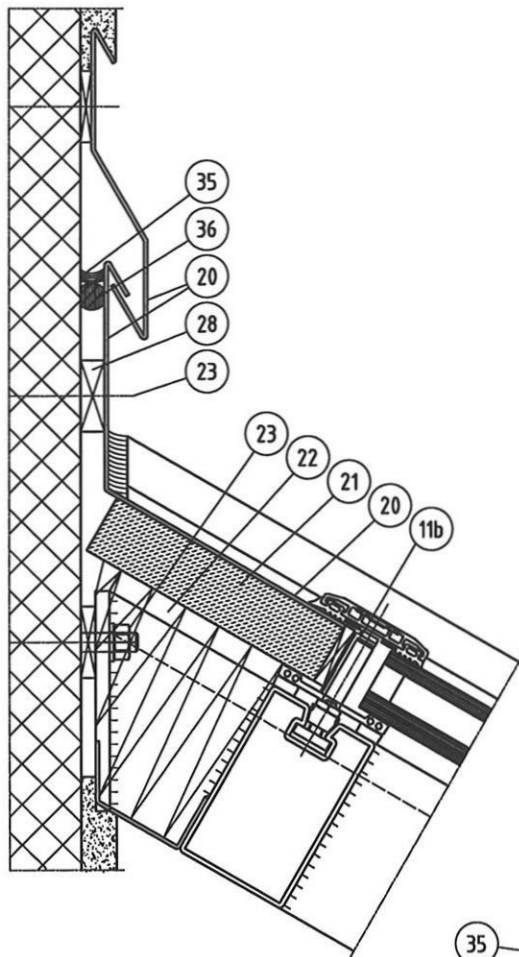
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E : Anschluss oben -

Anlage 9  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
 vom 22. OKT. 2010





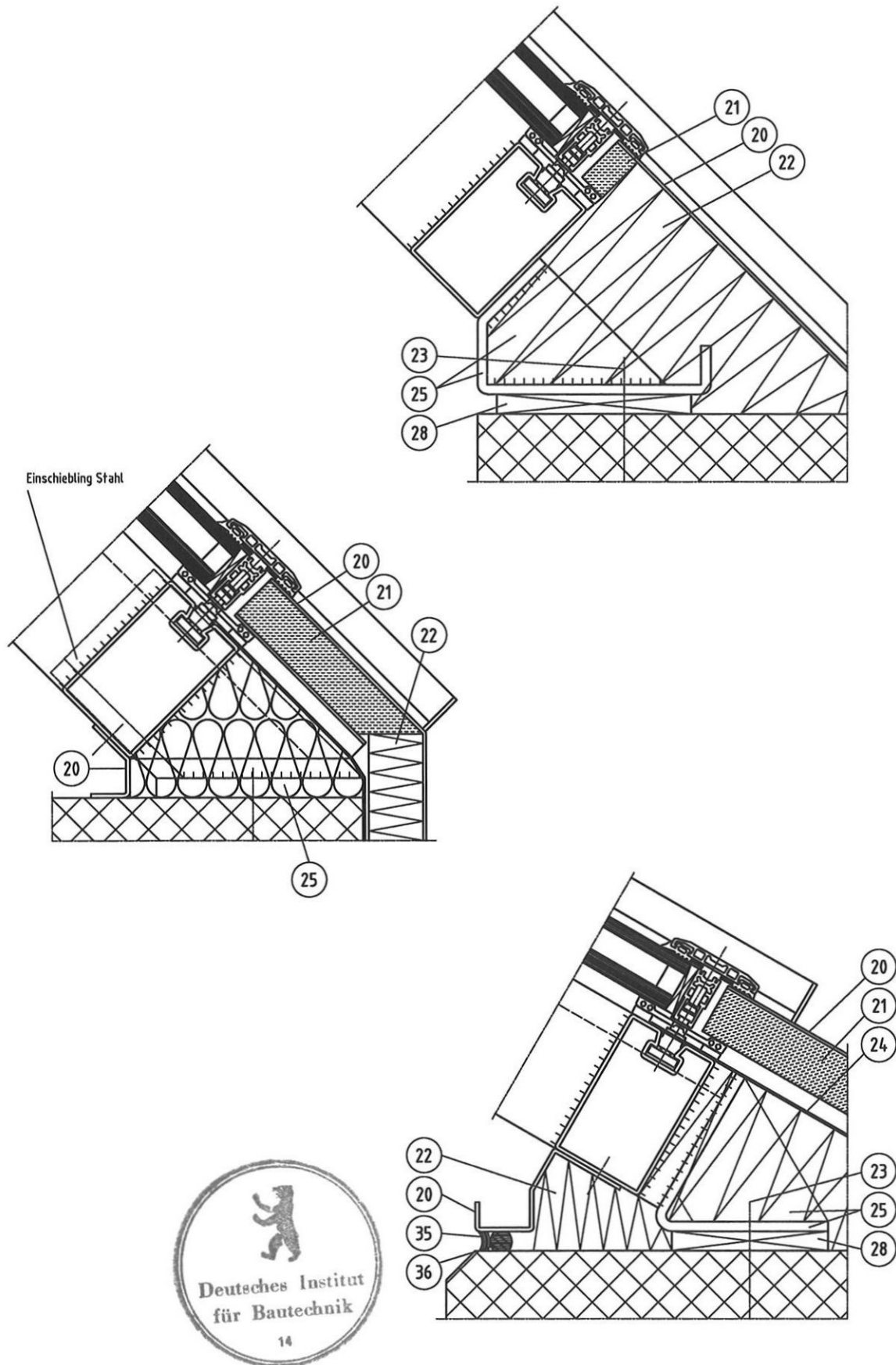
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E : Anschluss oben -

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



Positionenliste siehe Anlage 21

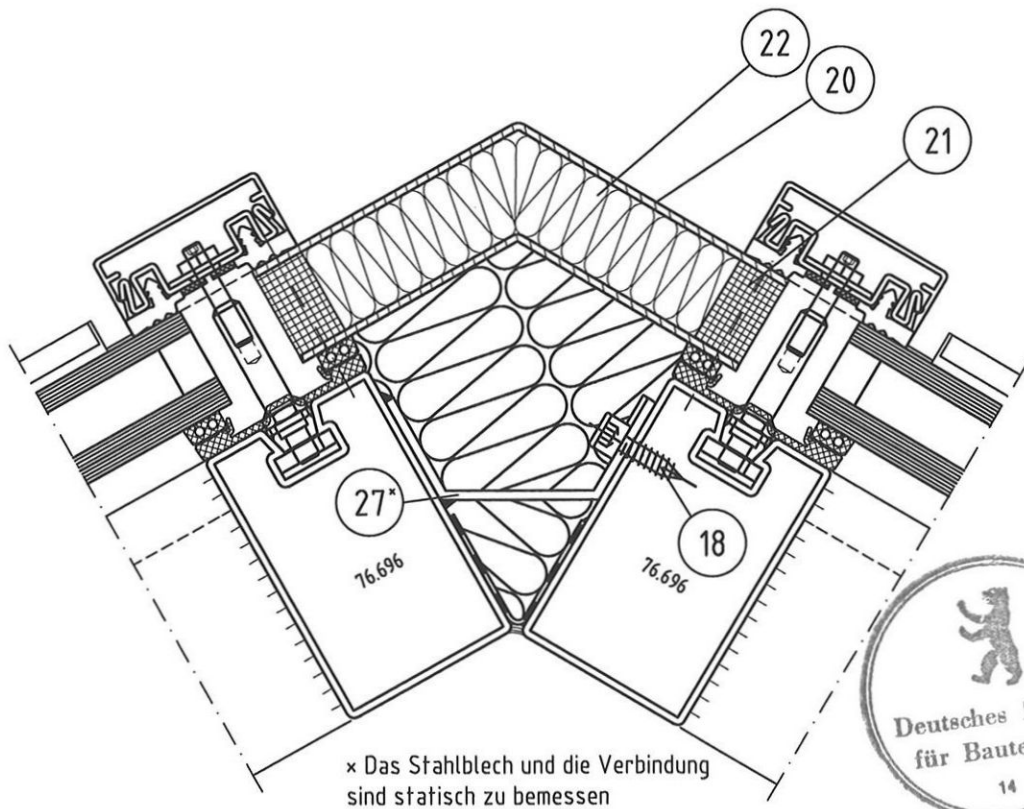
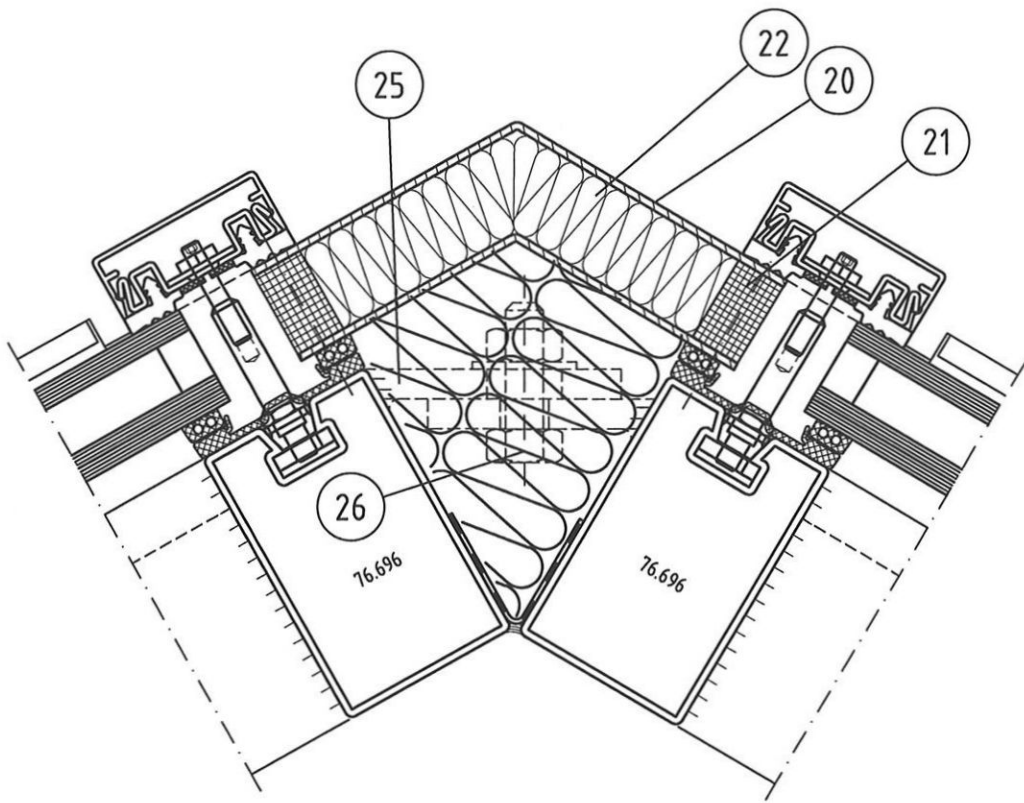
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt F-F : Anschluss unten / seitlich -

Anlage 11  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
 vom 22. OKT. 2010





× Das Stahlblech und die Verbindung sind statisch zu bemessen



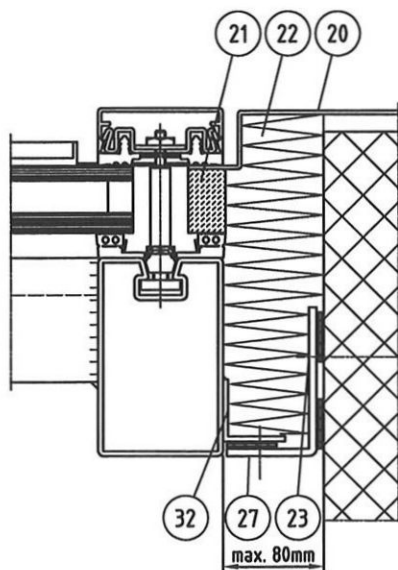
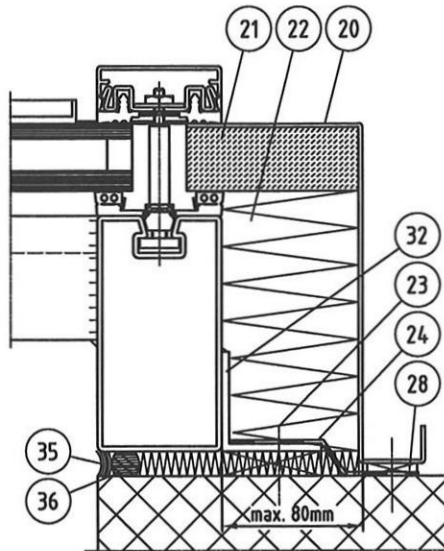
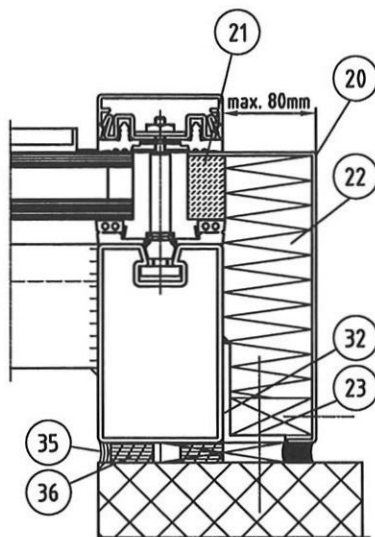
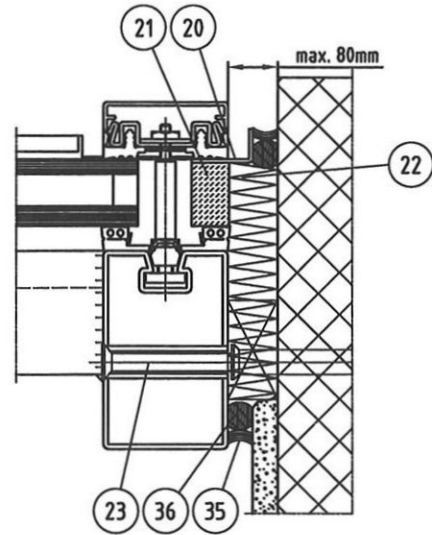
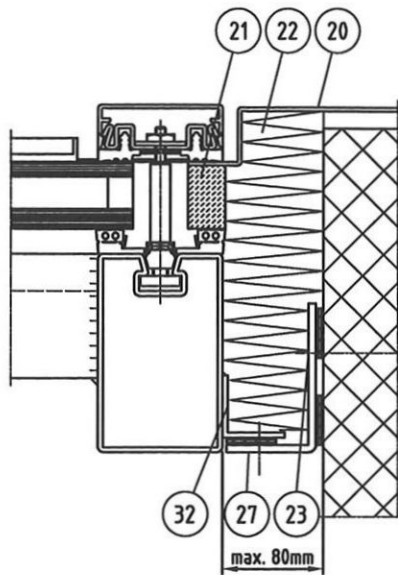
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt G-G : Schnittpunkt Walm -

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



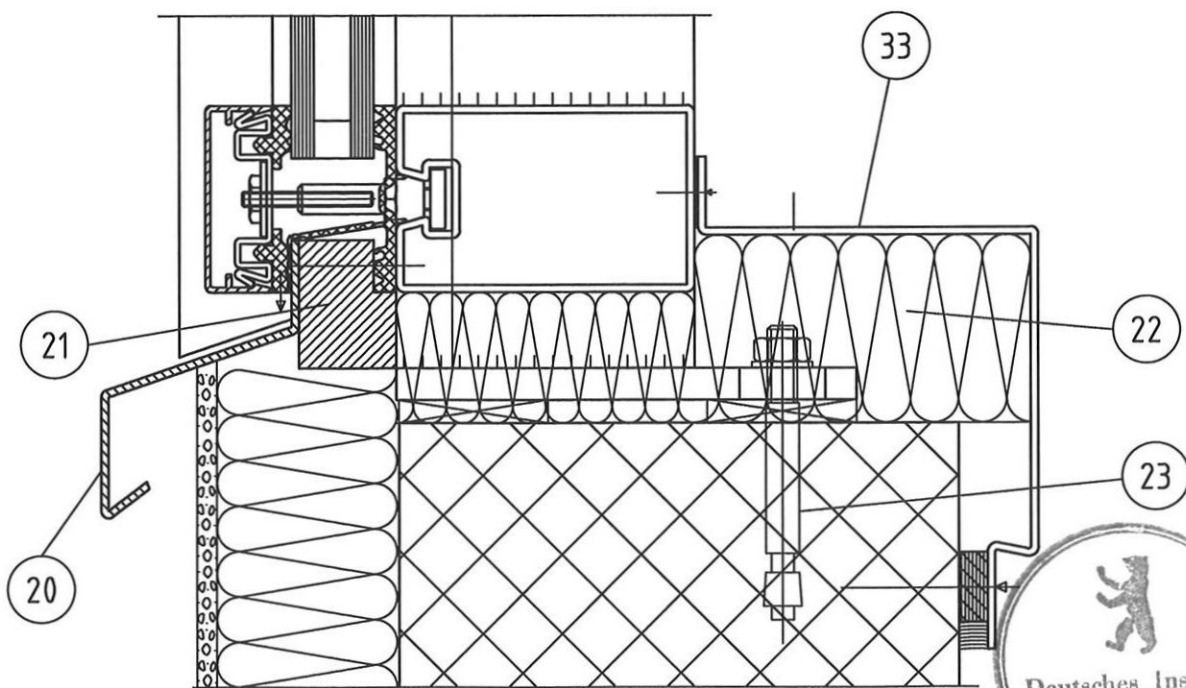
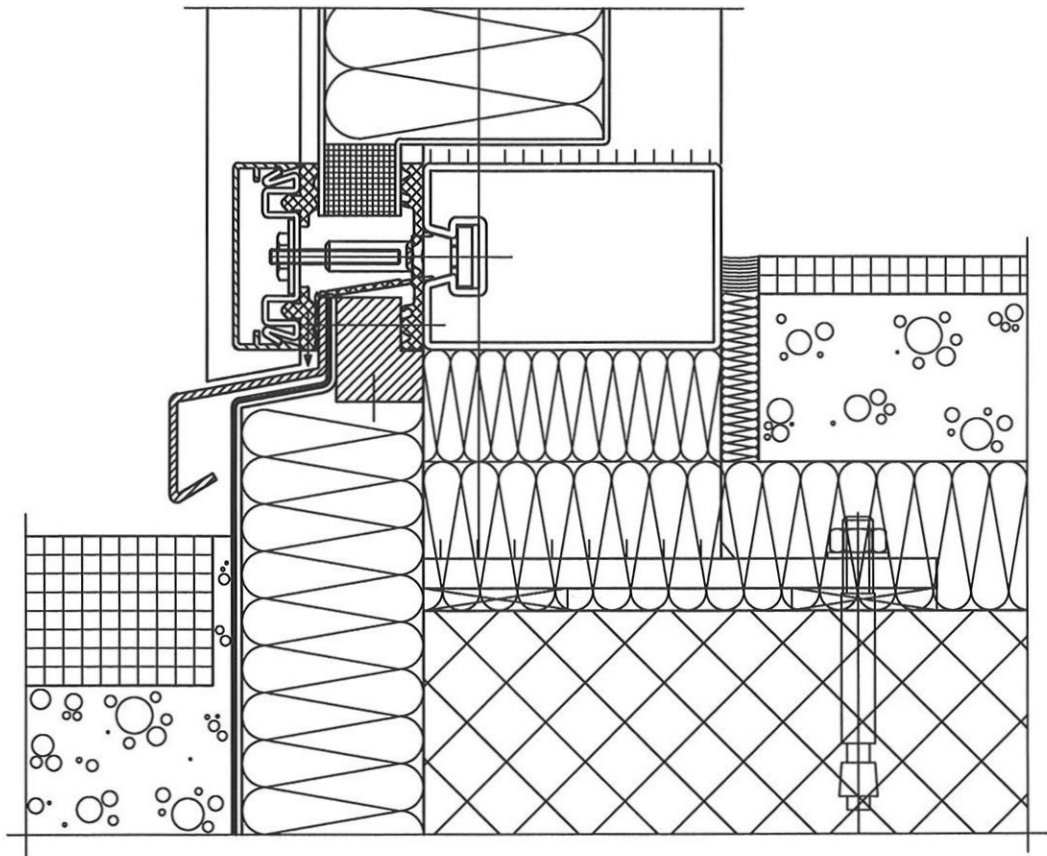
Positionliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt H-H : Anschluss seitlich -

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



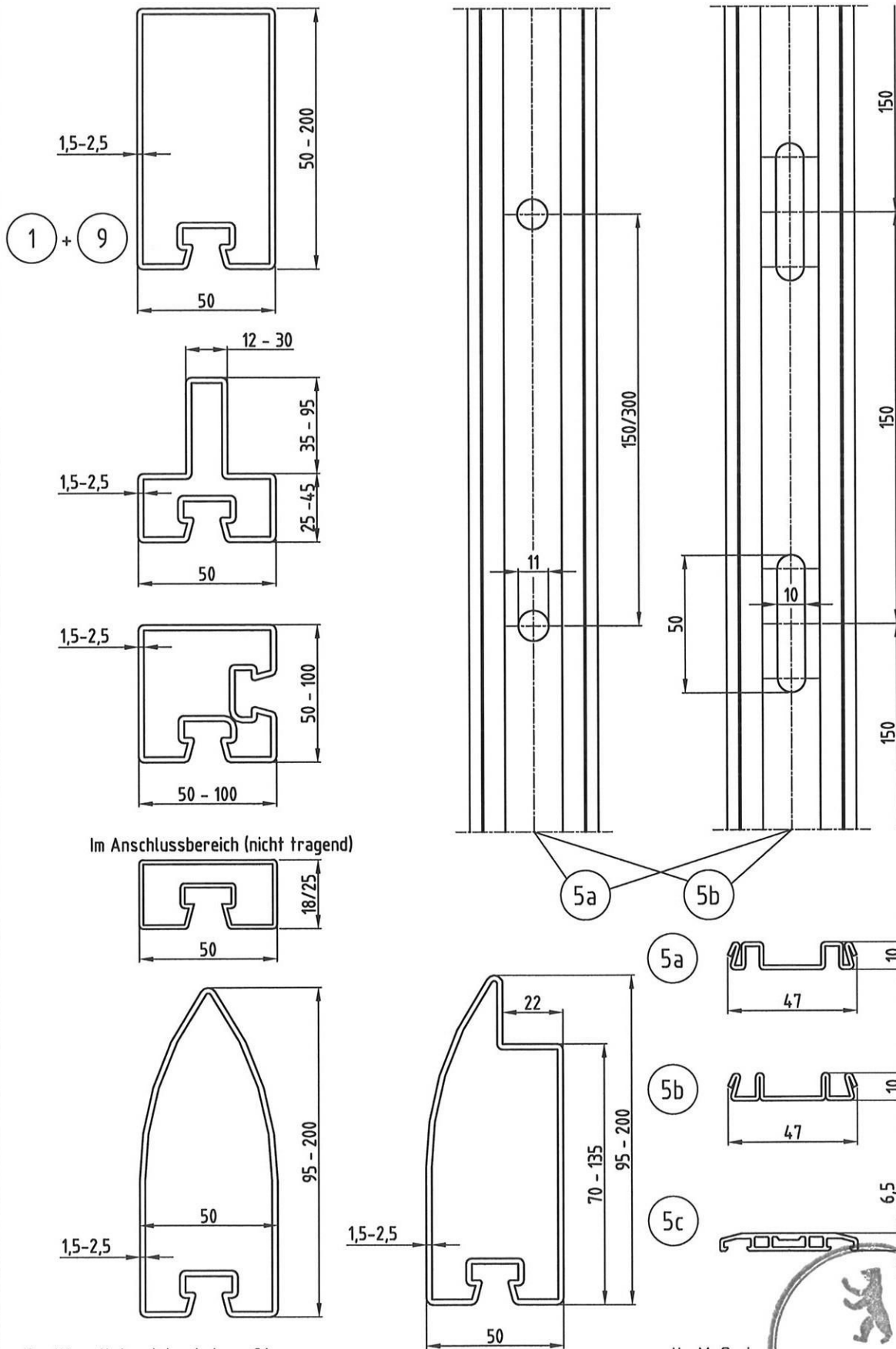
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt H-H : Anschlüsse unten, seitlich -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



Positionenliste siehe Anlage 21

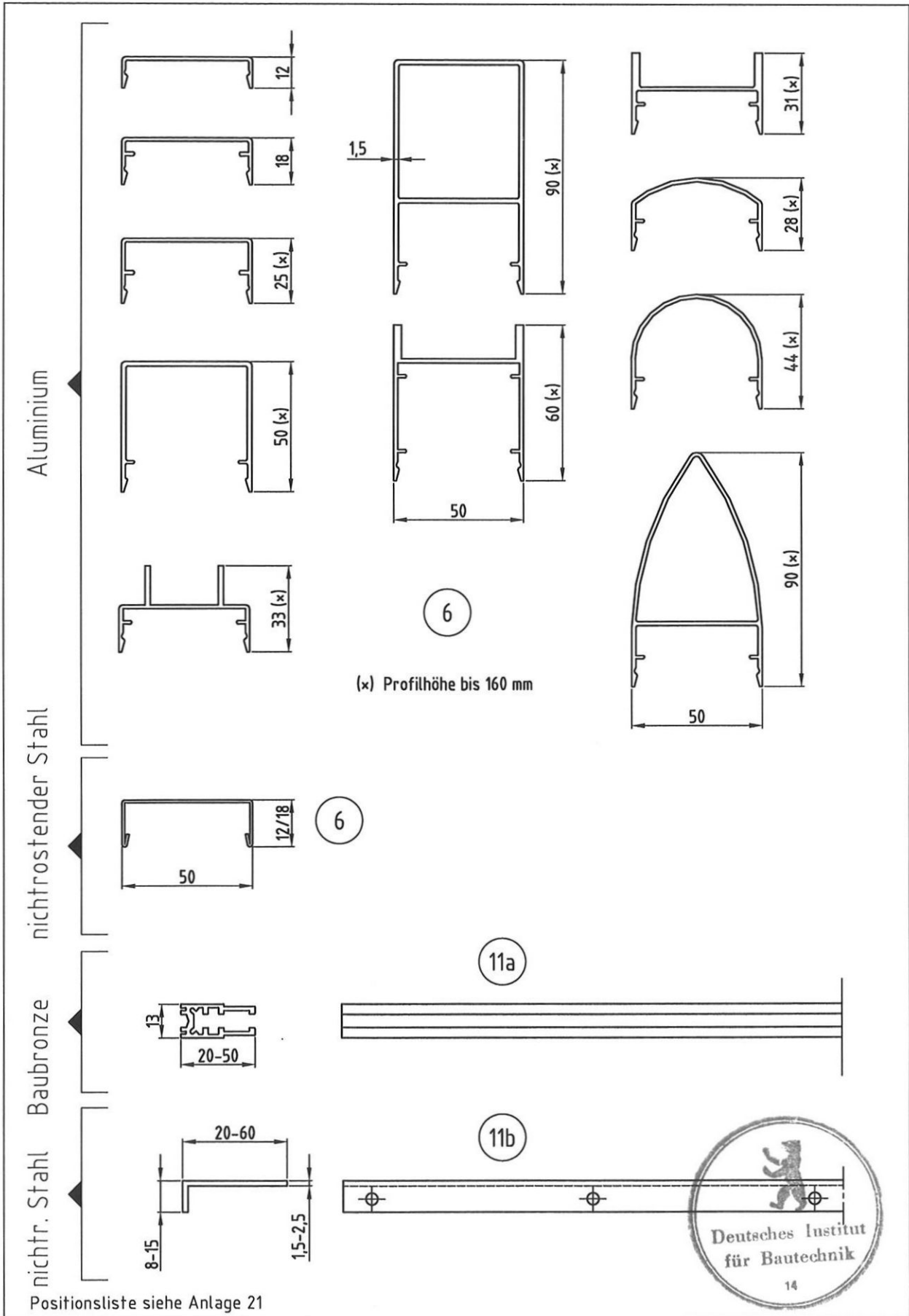
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Profilübersicht -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010



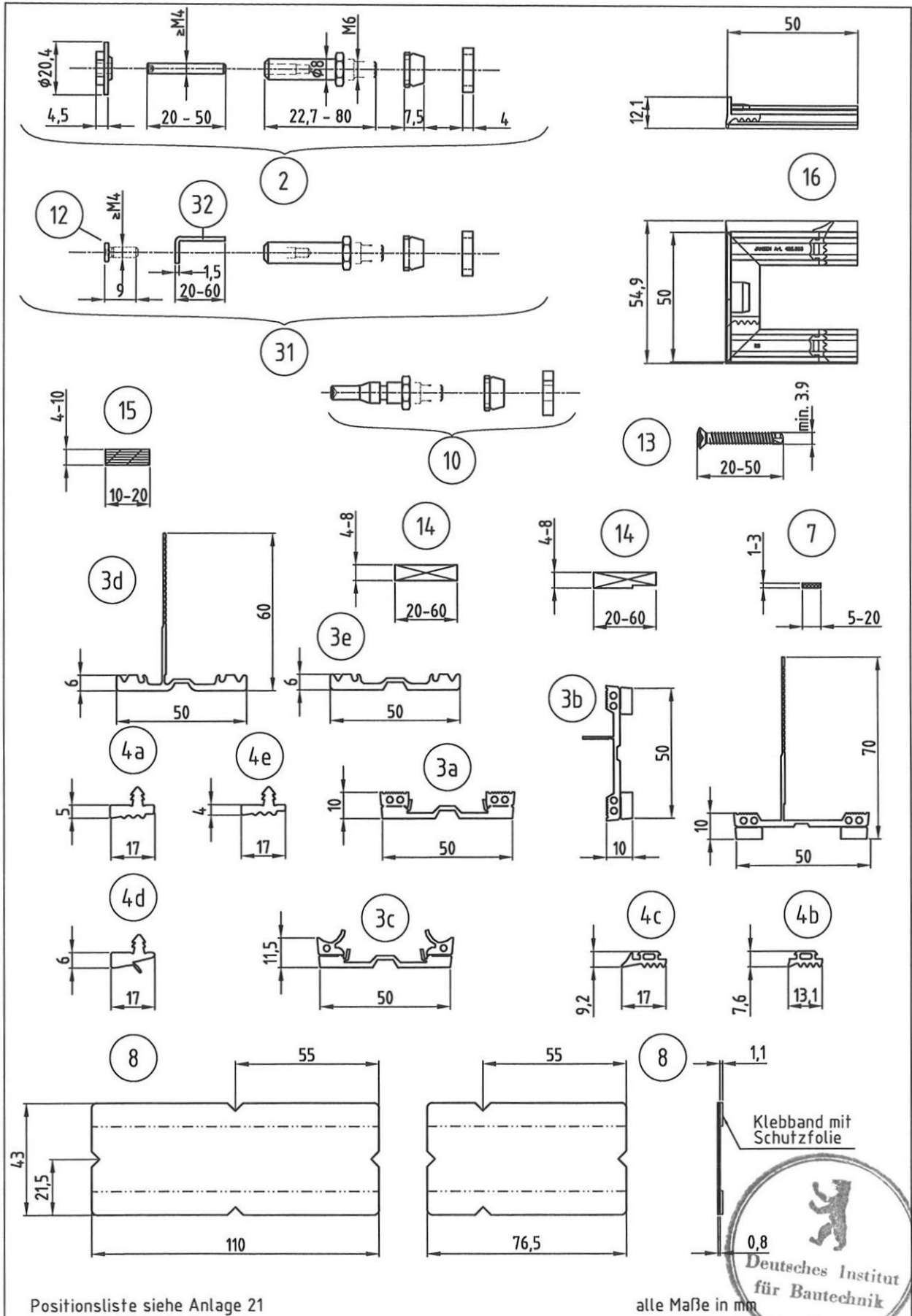


Positionsliste siehe Anlage 21

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Profilübersicht -

Anlage 16  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
 vom 22. OKT. 2010

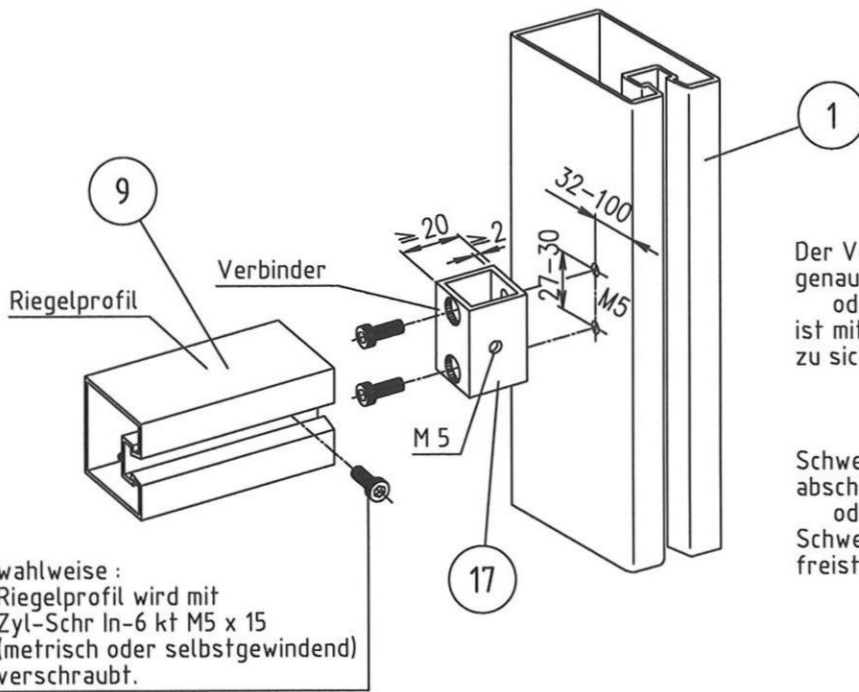


Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

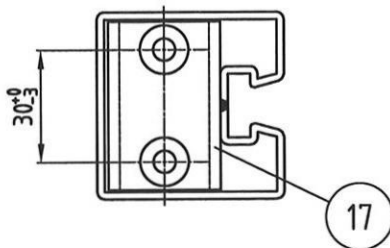
- Zubehör -

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1 9 9 5  
 vom 2. OKT. 2010

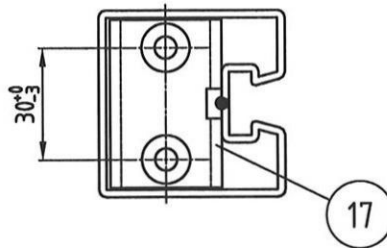




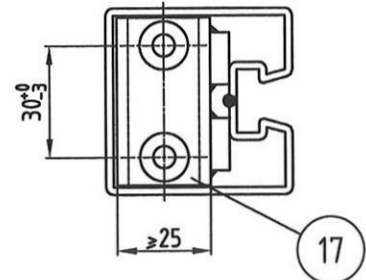
Variante a



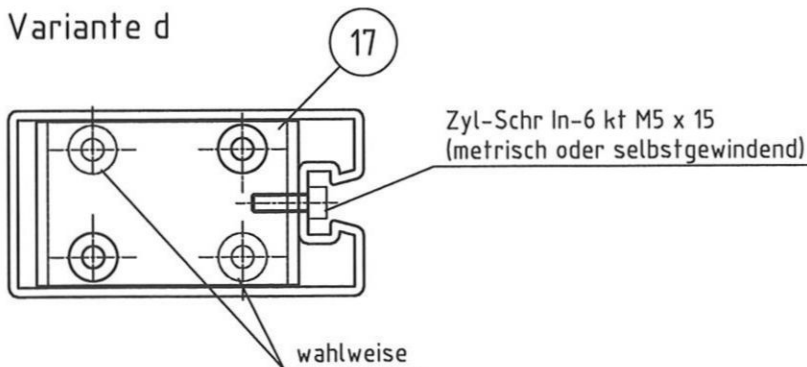
Variante b



Variante c



Variante d



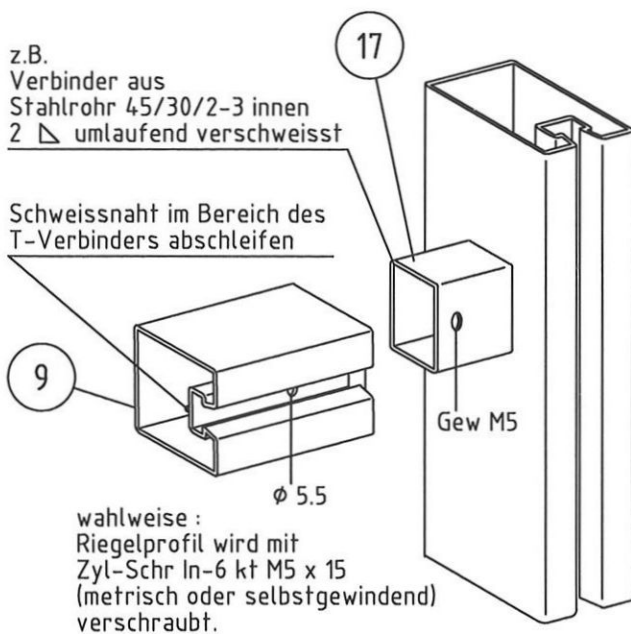
Positionenliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

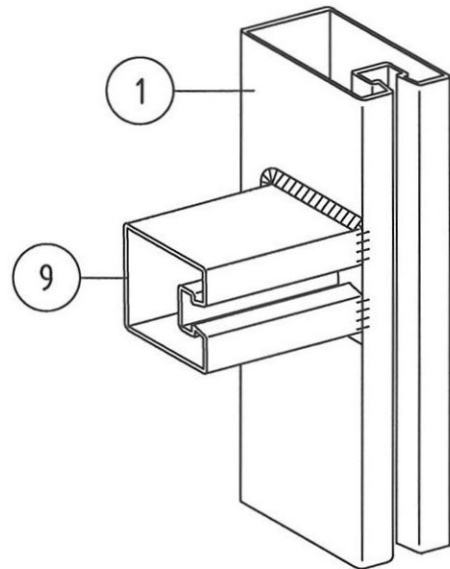
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Riegel- und Montageanschluss -

Anlage 18 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1995 vom 2. OKT. 2010

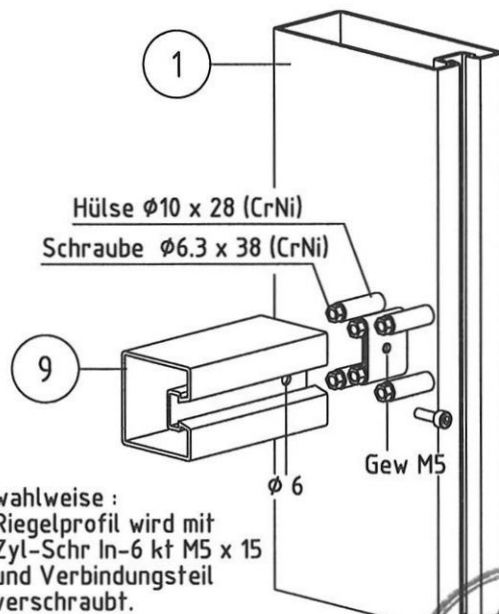


3  $\nabla$  Schweissnaht umlaufend



Für Universal T- Verbinder  
siehe auch Zulassung Z-14.4-467

Universal T-Verbinder 452.030  
mit Verbindungsteil 452.031



Positionenliste siehe Anlage 21

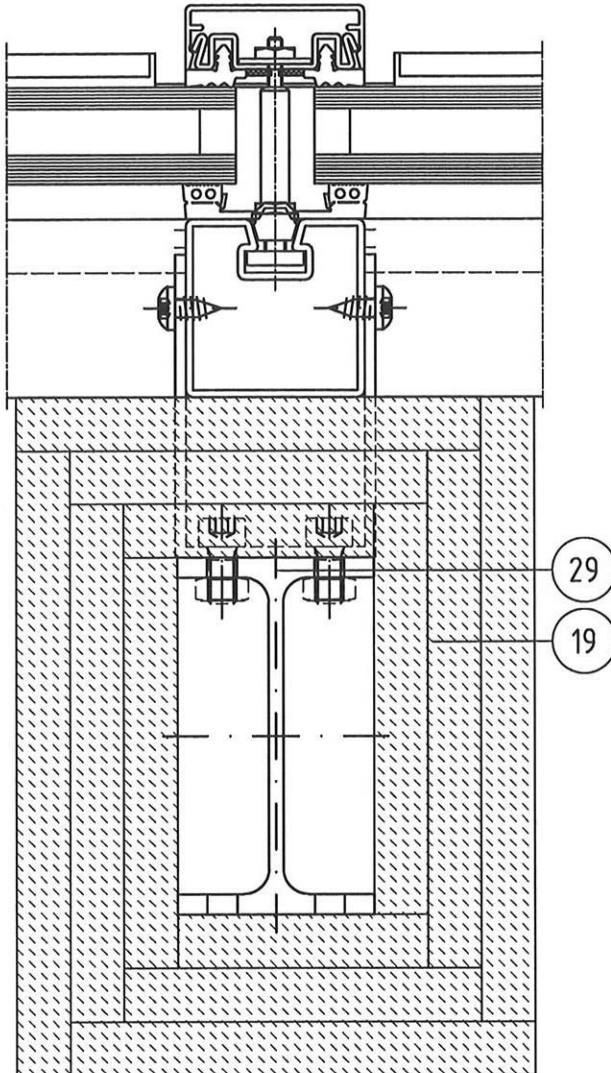
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Riegel- und Montageanschluss -

Anlage 19  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010

## Anschluss an bekleidete Stahlstützen / -träger

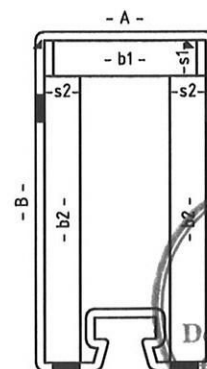
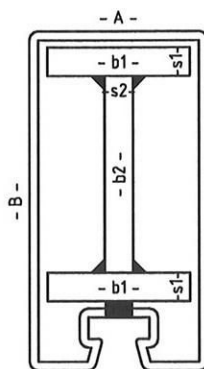
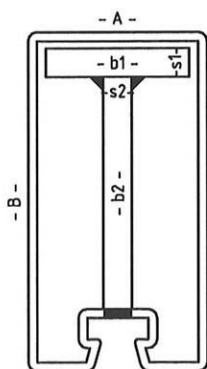


Anschluss an bekleidete Stahlträger und/oder Stahlstützen F90 nach DIN 4102 Teil 4.

Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach statischen Erfordernissen auszulegen.

Befestigungen müssen aus Stahl gefertigt sein.

## Profilverstärkungen nach statischen Erfordernissen



Positionsliste siehe Anlage 21

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Bekleidete Stahlträger, Profilverstärkung -

Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1 9 9 5 vom 22. OKT. 2010

Pos.:	Bezeichnung:
1	Sparren / Riegel-Profilstahlrohr
2	Anker aus Edelstahl mit Gew.-Stift und Mutter $\geq$ M4, im Abstand $\leq$ 300mm
3a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3d	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3e	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4d	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4e	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
5a	Anpressprofil aus Edelstahl oder Stahl verzinkt für Trockenverglasungsdichtung
5b	Anpressprofil aus Edelstahl oder Stahl verzinkt für Vorlegeband
5c	Anpressprofil aus Aluminium für Riegelbereich und Trockenverglasungsdichtung
6	Abdeckprofil aus Aluminium oder Edelstahl
7	Brandschutzlaminat INTUMEX-L, Klasse DIN 4102-A
8	Kreuzpunkt- und Endpunkt-Dichtungsplatte aus Edelstahl $\geq$ 0,6 mm mit Dichtungsklebeband
9	Riegel-Profilstahlrohr
10	Traganker aus Edelstahl mit Gew.-Stift und Mutter $\geq$ M4, im Abstand $\leq$ 300mm
11a	Falzprofil aus Baubronze
11b	Falzprofil, Winkelprofil aus Edelstahl
12	Edelstahl Schraube $\geq$ M4
13	Edelstahl Schraube $\geq$ 3,9, im Abstand $\leq$ 300mm
14	Glasklotz aus Promatect-H, Klasse DIN 4102-A
15	Distanzband aus Insulfrax FT-Papierbänder, Kerafix 2000 Papier
16	Dichtungsformstück aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
17	T-Verbinder aus Stahlrohr
18	Stahl Schraube $\geq$ M5
19	Feuerschutzplatten GKF nach DIN 18180 / DIN EN 520 und DIN 4102-4
20	Stahl- oder Aluminiumblech $\geq$ 1mm
21	Promatect-H
22	Nichtbrennbare Mineralwolle, Klasse A1
23	Allg. Bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube $\geq$ M6 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
24	Dichtfolie
25	Stahlblech $\geq$ 4mm (nach Statik ausführen)
26	Stahl Schraube $\geq$ M6
27	Stahlblech $\geq$ 2mm
28	Klotz aus Promatect-H
29	I-Träger
30	Rechteck-Stahlrohr, Wandstärke $\geq$ 1,5 mm
31	Glasauflage aus Edelstahl oder Stahl verzinkt
32	Winkel aus Edelstahl, Wandstärke $\geq$ 1,5 mm, Länge 100mm
33	Abkantblech $\geq$ 1mm (Aluminium, Stahl, Edelstahl)
34	Stahlbolzen $\geq$ $\varnothing$ 10mm
35	Dichtstoff, Klasse DIN 4102-B1
36	Hinterlegeband

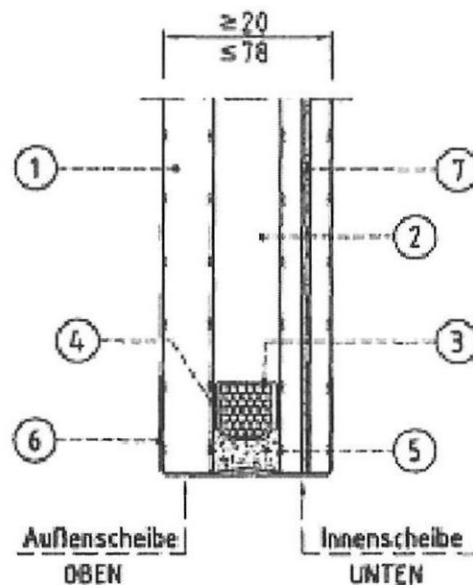


Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 21  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 2.2. OKT. 2010

## Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO PYRAN S-D"



### Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN® S, Nenndicke: 6-15 mm, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum, 8 mm bis 24 mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7)
- 3 Abstandhalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung<sup>1</sup>
- 5 Sekundärdichtung<sup>1</sup>
- 6 wahlweise Randfolie<sup>1</sup>
- 7 Innenscheibe, 6-39 mm dick, Verbund-Sicherheitsglas mit 2x 0,38 mm PVB-Folie nach DIN EN 14449 und nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.14, wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup> und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup>.



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 22  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14- 1 9 9 5  
vom 22. OKT. 2010

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
  
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
  
- Datum der Herstellung: .....
  
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
  
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS Fire Dach G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 23  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1995  
vom 22. OKT. 2010